

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2003

Ausgabe - Nr. 12

Ausgabetag 28.03.2003

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
170	20.03.03	a) Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Kleibrink“	396 – 397
171	26.03.03	b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57.2 „SB-Markt an der Warendorfer Straße“ hier: Aufstellung und Bürgerbeteiligung	398 – 398
172	25.03.03	c) Kartierung des Geologischen Dienstes NRW	399
GEMEINDE BEELEN			
173	21.03.03	Öffentliche Ausschreibung über die Lieferung von Hard- und Software	400
GEMEINDE EVERSWINKEL			
174	25.03.03	a) Satzung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Windkraft eignungs bereich WAF 53“	401 – 403
175	25.03.03	b) Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Grothues“	404 – 406

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.53-NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ vom 25.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLGVertrÄndG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 25.03.2003 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ entsprechend dem Planentwurf vom 14.02.2003 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 14.02.2003.“

Gegenstand des Bebauungsplanes ist im wesentlichen eine planerische Festschreibung der bereits vorhandenen und genehmigten Windkraftanlagen innerhalb des Eignungsbereiches. Des weiteren sollen langfristige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nördliche der L 793 abgesichert werden, indem Immissionskonflikten vorgebeugt wird. Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz-30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 25.03.2003



(Banken)
Bürgermeister

-403-

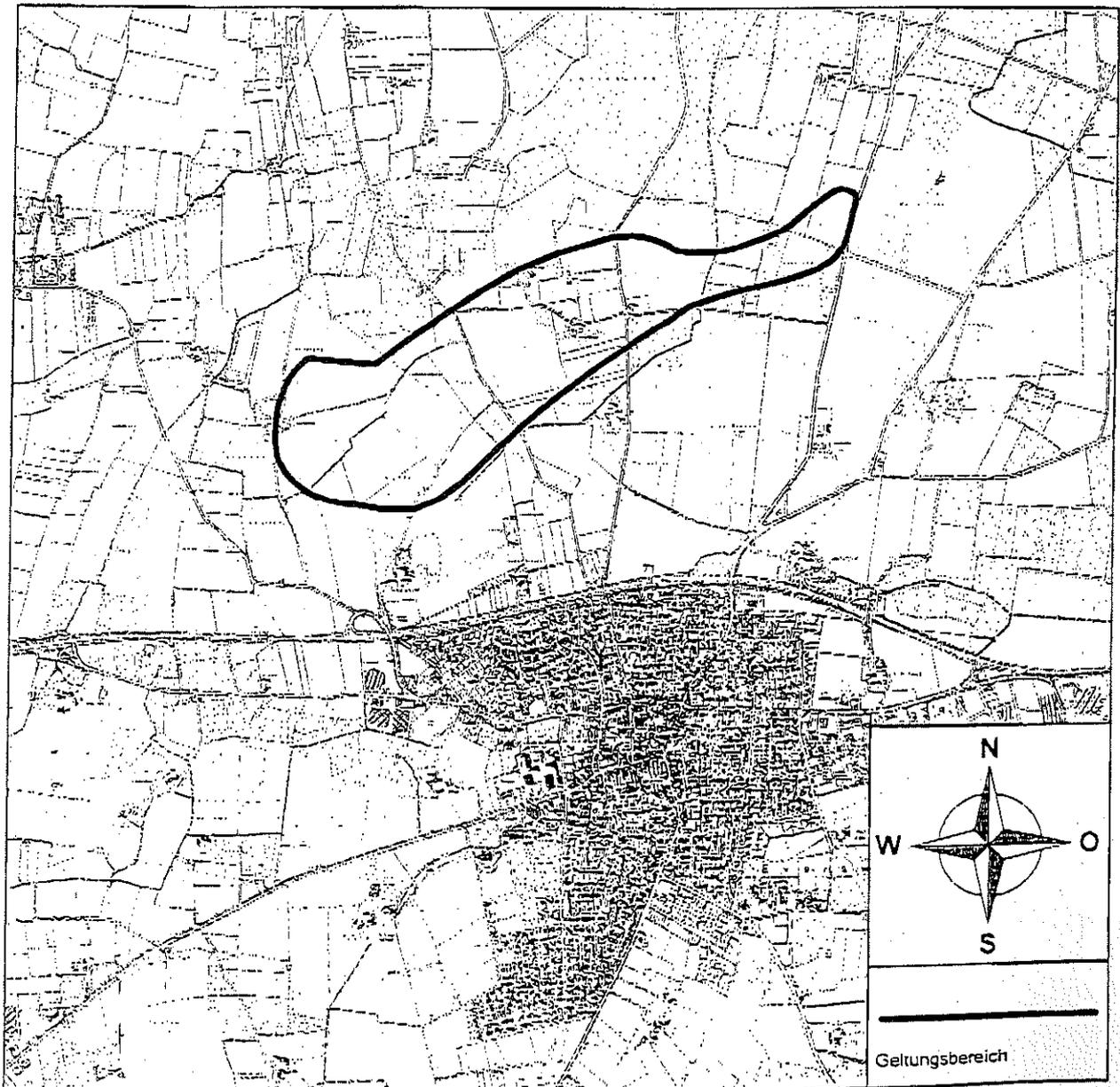
GEMEINDE EVERS WINKEL



(einfacher) *Bebauungsplan* Nr. 48

gemäß § 30 Abs. 3 BauGB M. 1 : 5.000

" *Windkrafteignungsbereich WAF 53* "



Übersichtsplan M. 1 : 25.000

